

Unternehmensbewertung – IDW versus BGH

Von Bernd Kuckenburg, Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht, Mediator, vereidigter Buchprüfer, Hannover

Borth¹ weist eindringlich und ausführlich nach, dass der Bewertungsstandard IDW S 13 des Instituts der Wirtschaftsprüfer² die Rechtsprechung des BGH³ zur modifizierten Ertragswertmethode teilweise nicht konsequent umsetzt oder gar nicht anwendet.

Der Verfasser hat schon mehrfach auf das Prinzip der normzweckadäquaten Bewertung⁴ hingewiesen. Danach hat die Bewertungsmethode in allen Ausprägungen dem juristischen Bewertungszweck zu folgen und nicht umgekehrt.

Im IDW S 13 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Form eines Bewertungsstandards seine Sicht der Dinge dargelegt, wobei hervorzuheben ist, dass die Mitglieder wirtschaftsprüfender Berufe sich an diesen „state of the art“ zu halten haben, wenn sie sich nicht Haftungsrisiken aussetzen wollen.

Diese Bewerter werden dabei konsequent nicht dem Normzweck der familienrechtlichen Bewertung gerecht, den der BGH postuliert!

Borth⁵ weist zunächst auf die Problematik des **Liquidationswertes** als Wertuntergrenze hin, die nicht unstrittig, wie das IDW meint, angenommen wird.⁶ Dem Gedanken der Substanz des Unternehmens wird bei der befristeten/zeitraumbezogenen Betrachtung durch die modifizierte Ertragswertmethode aber durch den Restwert Rechnung getragen.

Weiter kritisiert Borth die dem Veräußerungsgewinn gegenläufige Position eines **abschreibungsbedingten Steuervorteils beim Erwerber (sog. tax amortisation benefit = TAB)**. Dem ist zuzustimmen, weil bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften keine Abschreibung der Anschaffungskosten erfolgt. Zudem führen die Abschreibungen der Anschaffungskosten bei Beteiligungen an Personengesellschaften oder Einzelunternehmen zu stillen Reserven bei der Veräußerung des Unternehmens durch den Erwerber bei dessen Aufgabe. Dies wiederum löst eine Veräußerungsgewinnbesteuerung aus.

Eine erhebliche Abweichung sieht Borth auch bei der strittigen Frage der Abzugsfähigkeit der **latenten Steuerlast** bei der Ermittlung von **Pflichtteilsansprüchen**.⁷

Über diese Elemente hinaus, die Borth beschreibt, sind noch weitere erhebliche Abweichungen zu nennen:

Wie im IDW S 1 wird eine **Zukunftsprognose** der zukünftig erzielbaren und entziehbaren Erträge in IDW S 1 gefordert, während der BGH hiervon abweichend die Übernahme von Vergangenheitsergebnissen annimmt. Dies sei laut IDW⁸ keine sachgerechte Modifikation der Ertragswertmethode und diese Sichtweise generiert je nach Bewertungsparameter höchst unterschiedliche Ergebnisse.

Bei mangelhaften Informationen und Unterlagen, insbesondere bei der Bewertung im Anfangsvermögen, könnten auch **Informationen nach dem Bewertungsstichtag** Berücksichtigung finden.⁹ Dies stellt mangels juristischer Durchdringung der Fragestellung mE einen Verstoß gegen das strenge Stichtagsprinzip dar. Wenn die Informationen und Unterlagen des Rechnungswesens (alle Bewertungsmethoden fußen hierauf!) aus dem Jahr des Stichtags und den zwei Jahren davor nicht ausreichen, kann unter Umständen keine Bewertung erfolgen, sodass dann die Regeln der Darlegungs- und Beweislast greifen.

Infrage gestellt wird auch die Rechtsprechung des BGH zur **latenten Steuer**. Entgegen der Rechtsprechung des BGH sei eine alleinige fiktive Besteuerung des Endvermögens (folglich, wenn also kein Anfangsvermögen besteht) „nicht sachgerecht“.¹⁰

Dem ist nicht zu folgen, da die latente Steuer durch den BGH als verkehrswertbildender Umstand erachtet wird. Dies bedeutet regelmäßig Wertabweichungen, die bei hoher Steuerbelastung über 48 % (der höchstmögliche Steuersatz inkl. 5,5 % Soli und 9 % KSt beträgt **51,52 %**) und im Normalfall regelmäßig bei wenigstens 35 % des Wertes liegen. Die Wertreduzierungen durch latente Steuern belaufen sich also auf ein Drittel bis zur Hälfte des ursprünglich ermittelten (Ertrags-) Wertes!

Ebenfalls zumindest unvollständig sind die Ausführungen zur **Anteilsbewertung**.¹¹ Zwar wird richtigerweise auf die Rechtsprechung des BGH¹² verwiesen, wonach die gesellschaftsrechtliche Abfindungsregelung nur für

den Fall Anwendung findet, wenn die Kündigung des Gesellschaftsvertrags zum Stichtag stattgefunden hat. Ansonsten hat eine Verkehrswertbewertung stattzufinden.

Zu Recht hat aber das OLG Düsseldorf¹³ ausgeführt, dass dies nur dann gelten könne, wenn überhaupt eine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen der Personengesellschaft vorliege.

Eine weitere berufsständische Verlautbarung des IDW ist der sogenannte Praxishinweis 1/2014, der ebenfalls eine wesentliche Abweichung von der Rechtsprechung des BGH mit sich bringt. Nach Ansicht des Verfassers will der BGH bei seiner modifizierten Ertragswertmethode eine lineare Verflüchtigung/Abschreibung/Abnutzung (d.h. gleichbleibende nachhaltige Erträge in den angenommenen Kapital-

1

Die Bewertung von Unternehmen im Familien- und Erbrecht nach IDW, S 13 - eine gezielte Umdeutung der Bewertungsgrundsätze des BGH?, FamRZ 2017, 1739 ff.

2

IDW S 13, IDW-FN 2016, 574 ff.

3

BGH FamRZ 2011, 622 und 1367 .

4

Kuckenburg/Perleberg-Kölbel, Unternehmen und Unternehmer im Familienrecht, 2018, D, Rn. 38 ff. m.w.N.

5

A.a.O.

6

Kuckenburg/Perleberg-Kölbel, a.a.O., D, Rn. 81 ff. m.w.N.

7

IDW S 13 Tz. 42, 43; anders OLG Hamm, Urt. v. 10.04.2014 - 10 UF 35/13; OLG München FamRZ 2013, 329 , JurionRS 2013, 57404, die die latente Steuerlast abziehen.

8

IDW S 13 Tz. 10.

9

IDW S 13 Tz. 26.

10

IDW S 13 Tz. 37.

11

IDW S 13 Tz. 45 ff.

12

BGH FamRZ 1999, 361 .

13

NZFam 2016, 419.

Kuckenburg: Unternehmensbewertung - IDW versus BGH - FuR 2018 Ausgabe 2 - 79

sierungsperioden) der personenbezogenen Erträge zugrunde legen.

Demgegenüber wird durch das IDW der **Â»AbschmelzungszeitraumÂ«** herangeführt, der sich durch degressiv abbauende Jahreserträge charakterisiert. Es findet eine Reduzierung der nachhaltigen Erträge, abfallend bis zum letzten Jahr der Kapitalisierung auf null, statt.

Fazit:

Die Bewertungen von Unternehmen durch Wirtschaftsprüfer in familienrechtlichen- und erbrechtlichen Verfahren werden regelmäßig nicht der Rechtsprechung des BGH gerecht und führen bei konsequenter Anwendung der berufsständischen Verlautbarungen des IDW zu unrichtigen Ergebnissen.